

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Fünfte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts

A. Problem und Ziel

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1374 der Kommission vom 12. April 2021 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2258 vom 9. September 2022 wird der Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs geändert. Die Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 macht eine Anpassung der geltenden nationalen Durchführungsvorschrift erforderlich. Zudem sind eine Bewehrungsvorschrift zu aktualisieren und Fehler zu beheben.

B. Lösung; Nutzen

Änderung der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung.

Die Anpassung einer nationalen Vorschrift an geändertes EU-Recht sowie die Aktualisierung der Bewehrungsvorschrift führen zu größerer Rechtsklarheit und -sicherheit. Darüber hinaus ist eine Verringerung von Lebensmittelabfällen zu erwarten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Fünfte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und
- des § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 6 und Absatz 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253):

Artikel 1

Änderung der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung

Die Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480, 619, 1844), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2c Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde kann die Zubereitung, die Be- oder die Verarbeitung von in Satz 1 bezeichnetem Fleisch bereits vor Abschluss der Untersuchung nach § 2a Absatz 1 Nummer 3 genehmigen, sofern der zur Anmeldung der Untersuchung Verpflichtete sicherstellt, dass der Verzehr dieses Fleisches bis zur Bestätigung, dass keine Trichinen nachgewiesen worden sind, ausgeschlossen ist.“

2. Dem § 2c Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann die Zubereitung, die Be- oder die Verarbeitung von in Satz 1 bezeichnetem Fleisch von erlegtem Wild bereits vor Abschluss der Untersuchung nach § 2b Absatz 1 Nummer 2 genehmigen, sofern der zur Anmeldung der Untersuchung Verpflichtete sicherstellt, dass der Verzehr dieses Fleisches bis zur Bestätigung, dass keine Trichinen nachgewiesen worden sind, ausgeschlossen ist.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Abgabe von Wild an Wildbearbeitungsbetriebe

Wer als Jäger Wildkörper an einen Wildbearbeitungsbetrieb abgibt, hat auf Anweisung der zuständigen Behörde abweichend von Anhang III Abschnitt IV Kapitel II Nummer 4 Buchstabe a Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 jedem Wildkörper den Kopf oder die Eingeweide beizufügen, sofern dies zur Untersuchung auf Krankheitserreger, insbesondere zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern, erforderlich ist.“

- 5. In § 22 Absatz 3 werden die Wörter „nach Ablauf des 21. Tages“ durch die Wörter „nach Ablauf des 28. Tages“ ersetzt.
- 6. In § 23 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 3 Satz 3“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.
- 7. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- 8. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird im Klammerzusatz die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
 - b) In der Überschrift des Begleitscheines wird nach der Angabe „Kapitel VI“ die Angabe „Nummer 5“ eingefügt.
 - c) Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung

Die Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358, 1844), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 7a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- 2. In § 8 Absatz 4 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 2“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Cem Özdemir

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2258 der Kommission vom 9. September 2022 zur Änderung und Berichtigung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs in Bezug auf Fischereierzeugnisse, Eier und bestimmte hochverarbeitete Erzeugnisse sowie zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission in Bezug auf bestimmte Muscheln sowie die am 20. August 2021 veröffentlichte Delegierte Verordnung (EU) 2021/1374 der Kommission vom 12. April 2021 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs machen eine Anpassung der geltenden nationalen Durchführungsvorschrift erforderlich. Zudem sind eine Bewehrungsvorschrift zu aktualisieren und ein materieller Fehler zu beheben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Regelungen zur Verwendung von selbst erlegtem Wild für den häuslichen Gebrauch werden angepasst an die Regelungen zur Verwendung von Fleisch von Haustieren oder als Farmwild gehaltenen Huftieren, die außerhalb eines zugelassenen Schlachthofes für den eigenen häuslichen Gebrauch geschlachtet werden.

Die bisherige nationale Ausnahmeregelung des § 12 Absatz 2 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung zur Schlachtung ganzjährig im Freien gehaltener Rinder wird von den neuen und weitergehenden unionsrechtlichen Ausnahmeregelungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zur Schlachtung im Herkunftsbetrieb überlagert. Die Regelung der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung ist daher zu streichen.

Änderungen in den unionsrechtlichen Rückstandskontrollregelungen machen eine Anpassung der Regelungen bei der Abgabe von Wild an Wildverarbeitungsbetriebe notwendig.

Die bisherige Frist von höchstens 21 Tagen nach dem Legen, innerhalb der Eier im Einzelhandel an den Verbraucher abzugeben sind, wird aufgrund der Änderungen in Anhang III Abschnitt X Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 auf höchstens 28 Tage verlängert.

Des Weiteren wurde mit der Vierten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts ein Satz in § 4 Absatz 3 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung eingefügt, was eine Änderung des Verweises in der Bewehrungsregelung des § 23 dieser Verordnung notwendig macht.

Die Regelungen zur Erklärung des Lebensmittelunternehmers, die im Fall einer Notchlachtung dem geschlachteten Tier beigegeben werden muss, werden an das geänderte Unionsrecht angepasst.

In § 7a der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung wird zudem ein Fehler in der Aufzählung behoben.

III. Alternativen

Zur Anpassung der nationalen Durchführungsvorschriften an unmittelbar geltende EU-Rechtsakte nach deren Neuregelung sowie zur Anpassung von Bewehrungsvorschriften an geändertes nationales Recht gibt es keine Alternativen.

IV. Regelungskompetenz

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird durch die §§ 13 und 14 des LFGB ermächtigt, Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher im Verkehr mit Lebensmitteln und zum Schutz vor Täuschung zu regeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der vorliegende Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Unionsrecht und mit völkerrechtlichen Verträgen. Dabei wird nicht über unionsrechtliche Vorgaben hinausgegangen.

VI. Regelungsfolgen

Mit dem Verordnungsentwurf werden bereits bestehende Regelungen an neues EU-Recht beziehungsweise nationales Recht angepasst. Er wirkt sich weder auf die bestehenden Tätigkeiten der Verwaltung noch auf die der Wirtschaft aus.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Änderung der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung werden ein Verweis aktualisiert und Anpassungen an das neue EU-Recht vorgenommen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da die Verlängerung der Abverkaufsfrist für Eier im Einzelhandel dazu führen wird, dass die Menge der Eier, die keiner weiteren Verwertung zugeführt werden kann, sich verringert, was wiederum die anfallende Menge an Lebensmittelabfällen reduziert. Insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ wird durch die Regelung gefördert.

Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 3 b) „Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden.“ Rechnung getragen. Denn die Anpassungen, die durch die Fünfte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts vorgenommen werden, tragen dazu bei, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern der Zugang zu sicheren Lebensmitteln ermöglicht wird. Durch die Anpassung an die aktuellen EU-rechtlichen Vorgaben wird insbesondere auch zu einer größeren Rechtsklarheit und damit einer zuverlässigeren Umsetzung geltenden Rechts in diesem Regelungsbereich beigetragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Kommunen werden nicht mit Kosten belastet.

4. Erfüllungsaufwand

Da der Verordnungsentwurf keine neuen Regelungen beinhaltet sowie keine Informationspflichten geschaffen oder aufgehoben werden, entsteht für die Bürgerinnen und Bürger, die Verwaltung und die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Mit dem Verordnungsentwurf entstehen keine neuen Kosten und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere der Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Sachverhalte regelt, die hierauf Einfluss nehmen könnten. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer und demografischer Bedeutung sind daher nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des vorliegenden Verordnungsentwurfs kommt nicht in Betracht, da die vorgesehenen Regelungen der Anpassung nationalen Rechts an EU-Recht dienen und auf Dauer angelegt sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der sprachlichen Optimierung.

Zu Nummer 2

Entscheidend für die Beurteilung eines Schlachtkörpers als für den menschlichen Verzehr geeignet ist bei der Trichinenuntersuchung die Qualität der amtlichen Untersuchung. Laut einer wissenschaftlichen Stellungnahme des BfR konnten sowohl

Trichinella-positive Hausschweine als auch die erlegten Wildtiere, deren Fleisch für den menschlichen Verzehr vorgesehen war, im Rahmen der amtlichen Trichinenuntersuchung als *Trichinella*-positive Tiere detektiert werden. Dies erfolgte jeweils unabhängig von den für die Tierart spezifischen unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben der Tier-LMHV bezüglich der Zubereitung, Be- oder Verarbeitung. Eine Ungleichbehandlung hinsichtlich der Verwendung von Fleisch von selbst erlegtem Wild und Fleisch von Haustieren oder als Farmwild gehaltenen Huftieren für den eigenen häuslichen Gebrauch lässt sich aus fachlicher Sicht daher nicht begründen. Im Sinne des vorbeugenden Verbraucherschutzes muss jedoch sichergestellt sein, dass das Fleisch und daraus hergestellte Fleischerzeugnisse bis zum Vorliegen eines negativen Ergebnisses der Trichinenuntersuchung nicht verzehrt werden.

Die Regelung ist auf § 13 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 6 LFGB gestützt.

Zu Nummer 3

Nach den unionsrechtlichen Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 müssen Tiere grundsätzlich lebend in einen zugelassenen Schlachtbetrieb transportiert werden. Ausnahmeregelungen bestanden im EU-Recht bislang nur für in Wildfarmen gehaltene Huftiere und Bisons. Durch § 12 Absatz 2 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung wurde diese Ausnahmeregelung national auf einzelne ganzjährig im Freiland gehaltene Rinder ausgeweitet. Die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1374 eingeführten neuen unionsrechtlichen Regelungen des Kapitels VIa in Abschnitt I des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erlauben nun mit Genehmigung der zuständigen Behörde auch das Schlachten von drei Rindern, sechs Schweinen oder drei Einhufern im Herkunftsbetrieb. Die unionsrechtlichen Regelungen bieten insoweit eine größere Flexibilität und überlagern das nationale Recht. § 12 Absatz 2 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung ist daher aufzuheben.

Die Aufhebung ist auf § 14 Absatz 2 Nummer 1 LFGB gestützt.

Zu Nummer 4

Die Rückstandskontrollrichtlinie 96/23/EG wurde mit Wirkung vom 14. Dezember 2019 durch die Verordnung (EU) 2017/625 aufgehoben. Für Kontaminanten in Lebensmitteln gilt seit dem 1. Januar 2023 die Delegierte Verordnung (EU) 2022/931 über die Durchführung amtlicher Kontrollen. Darunter fallen auch Kontrollen auf das Vorhandensein von Stoffen, die zuvor in Anhang I Gruppe B Nummer 3 der Richtlinie 96/23/EG genannt waren. Erlegtes Wild gehört nach Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/931 nicht mehr zu den Produktgruppen, die die Mitgliedstaaten auf die dort genannten Kombinationen von Kontaminanten oder Kontaminantengruppen untersuchen müssen. Die Regelung des § 13 Nummer 1 kann daher entfallen.

Die Regelung ist auf § 13 Absatz 1 Nummer 2 LFGB gestützt.

Zu Nummer 5

In ihrem Gutachten vom 10. Juli 2014 zu den Gefahren für die öffentliche Gesundheit durch Konsumieren aufgrund des Verderbs der Eier und der Entwicklung von Krankheitserregern war die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

(EFSA) zu dem Schluss gekommen, dass das Mindesthaltbarkeitsdatum für Eier von Hühnern der Art *Gallus gallus* auf maximal 28 Tage festgesetzt werden sollte, da jede Verlängerung der Haltbarkeitsdauer dieser Eier über 28 Tage zu einem Anstieg des relativen Krankheitsrisikos führt.

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2258 wurde deshalb für Eier in Anhang III Abschnitt X Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ein Mindesthaltbarkeitsdatum im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe r der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 von 28 Tagen festgelegt. Damit soll den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine einheitliche Grundlage für fundierte Kaufentscheidungen und größtmögliche Sicherheit bei der Verwendung von Eiern geboten werden.

In der Folge wurde der Zeitraum, in dem Eier gemäß Anhang III Abschnitt X Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 bislang an den Verbraucher abgegeben werden mussten, von 21 auf 28 Tage nach dem Legen verlängert und damit an das Datum für die Mindesthaltbarkeit angepasst.

Gemäß Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gilt diese Regelung jedoch nicht für den Einzelhandel. Daher ist der Zeitraum, in dem Eier nach dem Legen durch den Einzelhandel an Verbraucher abgegeben werden müssen, in § 22 Absatz 3 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung festgelegt worden. Um einen Gleichklang der Regelungen herbeizuführen und einer Verschwendung von Lebensmitteln entgegenzuwirken, muss der Abgabezeitraum in § 22 Absatz 3 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung von 21 Tagen ebenfalls auf 28 Tage verlängert werden.

Die Regelung ist auf § 13 Absatz 1 Nummer 2 LFGB gestützt.

Zu Nummer 6

Mit der Änderung wird der Verweis auf die bewehrte Vorschrift korrigiert.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Durch die Aufhebung der Bewehrung wird eine Gleichbehandlung mit den Regelungen zur Verwendung von Fleisch von Haustieren oder als Farmwild gehaltenen Huftieren, die ebenfalls nicht bewehrt sind, erreicht.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 2. Präzisierung infolge der Ausweitung des § 2c Absatz 2 auf mehrere Sätze.

Zu Nummer 8

Die unionsrechtlichen Regelungen im Fall einer Notschlachtung wurden durch Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 zum Teil neu gefasst. Nach Absatz 2 dieses Artikels muss der amtliche Tierarzt für schlachttaugliche Tiere eine Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster nach Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 ausfüllen. Die Formulierung des Anhangs III Abschnitt I Kapitel VI Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wurde zwi-

schenzeitlich durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1374 entsprechend angepasst. Die Regelung des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 8 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung wird durch das Unionsrecht insoweit teilweise überlagert.

Dem Erfordernis nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, wonach die Erklärung des Lebensmittelunternehmers dem geschlachteten Tier beigegeben werden muss, ist jedoch weiterhin Rechnung zu tragen. Es ist daher eine Anpassung des nationalen Rechts notwendig, indem die überlagerten Teile aufgehoben und die weiterhin gültigen Teile entsprechend angepasst werden (Anpassen der Überschrift und Streichen der Nummer 3 der Anlage 8).

Die Regelung ist auf § 14 Absatz 1 Nummer 1 LFGB gestützt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung)

Mit der Änderung wird ein Fehler in der Aufzählung behoben. Jede der Untersuchungen nach § 7a Absatz 1 Satz 1 ist durchzuführen. Das bei der letzten Änderung der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung fälschlicherweise eingefügte Wort „oder“ führt zu einer vermeintlichen Auswahlmöglichkeit und muss daher gestrichen werden.

Die Regelung ist auf § 14 Absatz 1 Nummer 6 LFGB gestützt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung. Ein Inkrafttreten zum 1. Tag eines Quartals kommt nicht infrage, da die Regelungen der Anpassung an unmittelbar geltendes EU-Recht dienen. Auch aus Sicht der Wirtschaft ist es geboten, die Änderung der Abgabefrist von Eiern im Einzelhandel schnellstmöglich umzusetzen, um ein einheitliches Vorgehen aller für die Überwachung zuständigen Behörden der Bundesländer und der Beteiligten der Lebensmittelkette sicherzustellen.